

Berlin 19. April 2024

## **Stellungnahme des Bundesverbands Nachhaltige Wirtschaft e.V. zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (CSRD)**

*Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) setzt sich als unabhängiger Unternehmensverband seit 1992 für Umwelt- und Klimaschutz ein. Der BNW vertritt mehr als 700 Mitgliedsunternehmen, darunter Nachhaltigkeitspioniere wie VAUDE, HiPP, Werner & Mertz oder Weleda und Großunternehmen wie dm-drogerie markt, Remondis, Vaillant, Veolia oder die Zurich Versicherung. Der BNW steht heute für mehr als 200.000 Arbeitsplätze. Über seinen europäischen Dachverband Ecopreneur.eu bezieht der Verein auch in Brüssel Stellung.*

Als Verband nachhaltig wirtschaftender Unternehmen begrüßt der BNW ausdrücklich die nationale Umsetzung der CSRD in Deutschland. In dieser Stellungnahme beziehen wir uns auf den vom Bundesministerium der Justiz (im Folgenden: BMJ) vorgelegten Referentenentwurf. Wir setzen uns dafür ein, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten transparente und klare Standards festlegen, damit alle Unternehmen auf dem Weg der sozial-ökologischen Transformation mitmachen. Nachhaltig wirtschaftende Unternehmen übernehmen bereits heute Verantwortung für Klima, Umwelt und Menschenrechte, indem sie soziale und ökologische Kosten einpreisen, vermeiden oder reduzieren.

Für Investor:innen, Finanzinstitute und Verbraucher:innen bleibt aber größtenteils intransparent, welche Unternehmen tatsächlich die Auswirkungen auf Klima und Umwelt berücksichtigen und welche lediglich damit werben. Die Einführung der CSRD in Deutschland stellt daher eine Chance dar: Sowohl für den Klima- und Umweltschutz, für die Einhaltung von Menschenrechten als auch für die Investor:innen, Finanzinstitute und Verbraucher:innen sowie für die Unternehmen, die durch eine sorgfältige Nachhaltigkeitsberichterstattung ihre Zukunftsfähigkeit stärken. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Umsetzung in Deutschland so erfolgt, dass die Richtlinie nicht verwässert wird und die Berichterstattung konsistent und effektiv umzusetzen ist. Der BNW fordert, dass Prüfgeschäft der CSRD nicht nur den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Big4) zu überlassen. Da eine hohe Nachhaltigkeits-Expertise Voraussetzung für die Prüfung der Berichte ist, sollte der Markt für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten für lizenzierte und verifizierte Expert:innen geöffnet werden.

### **Integration der Inhalte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)**

Es muss sichergestellt werden, dass die Inhalte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) durch die Einführung der CSRD in Deutschland nicht abgeschwächt und/oder verringert werden. Es fehlt an einem deutlichen Rückverweis auf das LkSG im Referentenentwurf. Die Bemühenspflichten und Berichtsinhalte des LkSG, insbesondere jene, die über den aktuellen Stand der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) hinausgehen, müssen weiterhin Bestand haben. Dazu gehören z.B. die Verfahrensordnung für den Beschwerdemechanismus. Dies sichert die Integrität und Vollständigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und schützt die wichtige Rolle der Lieferkettenberichte.

Dieser Rückverweis könnte durch eine einfache Ergänzung des derzeitigen Entwurfs gewährleistet werden: Statt wie im Entwurf zu § 289 c Absatz 2 HGB zu Ziffer 6 b geschrieben wird: „... seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, ...“, ist unser Vorschlag der Zusatz: „...seiner Lieferkette nach Maßgabe der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes...“

Alternativ wäre auch ein Unterabsatz in § 289 c Absatz 2 Ziffer 6 b HBG denkbar: *„Macht das Unternehmen von der Ersetzung des Berichts nach § 10 LkSG Gebrauch, hat der Nachhaltigkeitsbericht zugleich auch die Anforderung des LkSG in vollem Umfang zu erfüllen.“*

### **Öffnung des Prüfmarktes**

Wir plädieren dafür, dass neben den Abschlussprüfer:innen des Jahresabschlusses auch spezialisierte und akkreditierte Nachhaltigkeits- und Umweltprüfer:innen zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen werden. Die Bewertung der komplexen Nachhaltigkeitsleistungen eines Unternehmens erfordert umfassendes Fachwissen und Erfahrung, über das viele Wirtschaftsprüfer:innen derzeit nicht verfügen. Ein:e erfahrene:r Nachhaltigkeitsprüfer:in kann einen wertvollen Beitrag leisten, indem er oder sie nicht nur die Richtigkeit der Angaben prüft, sondern auch strategische Empfehlungen für die Weiterentwicklung der unternehmerischen Nachhaltigkeit anbietet.

So würde außerdem gewährleistet werden, dass die Prüfberechtigung nicht ausschließlich auf Wirtschaftsprüfer:innen beschränkt bleibt, sondern auch unabhängige und lizenzierte Nachhaltigkeitsprüfer:innen und Umweltgutachter:innen einschließt, was den Markt für Berichtsprüfungen öffnet und erweitert, statt ihn, wie derzeit vorgesehen, stark einschränkt. Die Einarbeitung in die Vielfalt der Nachhaltigkeitsthemen ist komplex und die Sicherstellung einer zuverlässigen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten erfordert Spezialist:innen.

Um dies zu gewährleisten schlagen wir vor § 324e Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: *„Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses oder ein lizenzierter bzw. akkreditierter Nachhaltigkeits- bzw. Umweltprüfer (Verifizierer) sein.“*

### **Doppelte Berichtspflichten**

Mit der CSRD wird neben dem Lagebericht und der Berichterstattung über Sorgfaltspflichten in der Lieferkette eine weitere Berichtspflicht eingeführt. Während der BNW diese Berichtspflichten grundsätzlich begrüßt, erkennen wir an, dass doppelte Berichtspflichten Unternehmen überfordern könnten. Der vom BMJ vorgelegte Referentenentwurf löst das Problem der doppelten Berichtspflicht, was wir ausdrücklich unterstützen. Die flexible Regelung, die es Unternehmen ermöglicht, ihre Nachhaltigkeits- und Geschäftsberichte zu kombinieren, ohne dazu verpflichtet zu sein, gibt Unternehmen die notwendige Freiheit zu entscheiden wie sie ihrer Berichtspflicht nachkommen.

### **Abschließende Worte**

Die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Verbindung mit den ESRS in nationales Recht ist eine Chance für den Wirtschaftsstandort Deutschland, da sie das Verständnis für soziale und ökologische Nachhaltigkeitsleistungen in der Mitte der Wirtschaft verankert. Die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung erhöht die Transparenz für alle Beteiligten. Grundsätzlich begrüßen wir den vorliegenden Referentenentwurf, der es schafft die CSRD zu implementieren, bei gleichzeitiger Minimierung des Berichtsumfanges. Wichtig ist aber, dass die CSRD so implementiert wird, dass sie die Integrität der Nachhaltigkeitsbemühungen unterstützt und nicht durch zu breite Interpretationsspielräume untergraben wird. Die Integration des LkSG in die CSRD muss gewährleistet sein, um die Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Berichterstattung zu sichern und die Bemühens- und Berichtspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nicht zu schwächen. Hier bei einer Regelungsunschärfe zwischen CSRD und LkSG auf die Konkretisierung durch die nationale Umsetzung der CSDDD zu warten, halten wir für keinen gangbaren Weg. Zudem sollte der Markt für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten geöffnet werden, um spezialisierte Nachhaltigkeitsprüfer:innen und Umweltgutachter:innen zuzulassen, die mit ihrem Fachwissen einen

wesentlichen Beitrag zur Überprüfung und Konsistenz der unternehmerischen Nachhaltigkeit leisten. Nur so kann die CSRD ihr volles Potenzial entfalten und einen echten Mehrwert für den Klima- und Umweltschutz sowie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung schaffen.

Kontakt

**Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V.**

Dr. Katharina Reuter

Geschäftsführerin

[reuter@bnw-bundesverband.de](mailto:reuter@bnw-bundesverband.de)

Lukas Fox

Referent für Politik

[fox@bnw-bundesverband.de](mailto:fox@bnw-bundesverband.de)